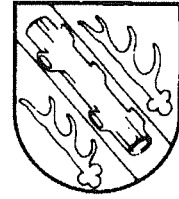


**Stadt Stockach
Satzung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
„Breitene“
Stadtteil Espasingen
Flst.Nr. 1860 u. 1863**



Aufgrund der §§ 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 20. Dez. 2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Breitene“ im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 13.01.1969 geändert durch Änderungssatzung vom 31.05.1979.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 25.09.2000.
- (2) Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bebauungsvorschriften wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Pro Gebäude / Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheit zulässig.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Es gelten die Festsetzungen der Landesbauordnung.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebäude darf ab Sockel bis zur Traufe max. 4,50 m betragen.

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die zulässige Dachneigung wird mit 28° - 38° festgelegt.

§ 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten sind gestattet. Dachgaupen dürfen max. 50 % der Trauflänge betragen.

§ 10 Abs. 9 und 10 werden ersatzlos gestrichen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Mit Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ist ein Mindestabstand von 2 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Vorplätze, Stellplätze, Zugänge und Wege müssen wasserdurchlässig angelegt werden.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Dachflächenwasser

Das anfallende Dachflächenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln (Mulden, Zisternen), gegebenenfalls zu verwenden (Gartenbewässerung, Brauchwasser). Ein Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation ist gestattet.


**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 21.12.2000




Stolz, Bürgermeister